



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 37/2007

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	26.02.07			
Gemeinderat	Ja	05.03.07			

Erlass von Anlagerichtlinien für die Geldanlage in Investmentfonds

I. Beschlussantrag

1. Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Anlagerichtlinien der Stadt Biberach für die Geldanlage in Investmentfonds werden beschlossen.
2. Die Anlagerichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

II. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestimmt, dass Städte und Gemeinden bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten haben (§ 91 Abs. 2 Satz 2 GemO). Daher waren Anlagen in Aktien o. ä. in der Vergangenheit nicht möglich.

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurden Mitte des Jahres 2001 geändert (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Seither ist klargestellt, dass auch für Städte und Gemeinden die Möglichkeit besteht, Geldanlagen in Aktien o. ä. zu tätigen, wenn bestimmte Voraussetzungen, die nachfolgend dargestellt sind, erfüllt sind:

- es sich um eine langfristige Geldanlage handelt,
- die Anlagen in Aktien in besonders strukturierten Investmentfonds erfolgt,
- diese Aktienanlagen im Umfang begrenzt sind,
- auf eine breite Mischung und Streuung der Werte geachtet wird und
- entsprechende Anlagerichtlinien erlassen werden.

2. Situation in Biberach - Erlass von Anlagerichtlinien

Nachdem im November 2005 der Gemeinderat beschlossen hat, einen Teil der Allgemeinen Rücklage (Risikovorsorge) gegenüber konventionellen Anlagen chancenorientierter anzule-

gen, ist es notwendig geworden, entsprechende Anlagerichtlinien für die Stadt Biberach zu erarbeiten (Anlage 1).

Diese Anlagerichtlinien enthalten neben den wichtigsten gesetzlichen Vorschriften insbesondere Bestimmungen über die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen sowie die Verwaltung und die Pflicht zur Unterrichtung des Gemeinderats. Um eine leichte Handhabung in der Praxis zu gewährleisten, wurde darauf geachtet, die Richtlinie nicht mit zu stringenten Anforderungen zu überfrachten. Sie entspricht daher im Wesentlichen der Musterfassung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Zur Sicherheit gehört u. E. auch, dass bei verwaltungsinternen Entscheidungen über die Geldanlagen das 4-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Dies war bereits in der Vergangenheit so und wurde mit der Neufassung der Dienstanweisung für die Stadtkasse in Anbetracht des zwischenzeitlich erreichten Umfangs bei Geldanlagen nochmals spezifiziert.

Ob der Einsatz von Derivaten zugelassen oder ausgeschlossen werden soll, ist schwierig zu beantworten. Unter Derivaten werden Termingeschäfte verstanden, deren Preis wiederum vom Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Zinssätzen, Devisen oder Waren abhängt. Oftmals wird allerdings der Begriff des Derivats in Bankkreisen noch weitergehend verwandt. Da bei Derivaten das spekulative Element zu einem hohen Maß mitspielt, schlagen wir vor, Derivate nur eingeschränkt und damit nur zu Absicherungszwecken zuzulassen. In der Praxis jedoch wird es für die Verwaltung schwierig sein, den Einsatz von Derivaten im Einzelfall zu prüfen. Letztendlich sind wir dabei auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den entsprechenden Banken angewiesen.

Insbesondere die Ausschreibung der Geldanlage für die Pensionsrückstellung hat gezeigt, dass verschiedene Anbieter ohne die Verwendung von Derivaten keine Angebote abgeben können. Insofern ist aus unserer Sicht ein gänzlicher Verzicht auf derivative Instrumente zwar möglich, engt aber den Anbieterkreis ein. Auch in den Musterrichtlinien des Gemeindetages ist der Einsatz von Derivaten in Fonds zu Absicherungszwecken zugelassen.

Als Fondsanlagen kommen sowohl Publikums- als auch Spezialfonds in Betracht. Bei Publikumsfonds handelt es sich um Investmentfonds, die der breiten Öffentlichkeit zum Kauf angeboten werden. Dagegen sind Spezialfonds nur einem begrenzten Anlegerpublikum zugänglich. Sie werden entweder für spezielle Anlegergruppen oder für einen einzelnen Anleger aufgelegt. Die für einen Spezialfonds notwendige Mindestanlage unterscheidet sich bei den jeweiligen Anbietern und reicht etwa von 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR.

Bei einem Spezialfonds werden die Interessen des Anteilseigners über einen Anlageausschuss wahrgenommen. Die Stadt kann Vertreter in diesen Ausschuss entsenden. Die Wahl dieser Vertreter obliegt dem Gemeinderat.

Bei einem Publikumsfonds werden diese Aufgaben durch das Fondsmanagement wahrgenommen. In den Anlageausschuss können Gäste entsandt werden, die wiederum vom Gemeinderat festgelegt werden.

Die Stadt Biberach hat bisher nicht in Spezialfonds investiert.

Nachdem einerseits die Zahl der Geldanlagen bei der Stadt Biberach zugenommen und sich die Art der Anlagen andererseits verändert hat, ist es notwendig solche Anlagerichtlinien zu erlassen. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Anlagerichtlinien sind diese vom Gemeinderat zu erlassen.

Die Anlagerichtlinien gelten auch für die Eigenbetriebe der Stadt Biberach.

Leonhardt

Anlagen (bitte gesondert ausdrucken)